

Ärztliche Untersuchung zur Frage der Prüfungsunfähigkeit
zur Vorlage bei der Charité – Universitätsmedizin Berlin

für geboren am

Erläuterung für die*der Ärztin*Arzt:

Wenn Studierende aus gesundheitlichen Gründen nicht zu einer Prüfung erscheinen oder sie abbrechen, haben sie gemäß der Rahmenordnung für Studium und Prüfungen der Charité – Universitätsmedizin Berlin dem zuständigen Prüfungsausschuss einen wichtigen Grund nachzuweisen. Handelt es sich bei diesem um das Vorliegen einer Krankheit, benötigen sie eine detaillierte ärztliche Bescheinigung, die es dem Prüfungsamt und Prüfungsausschuss erlaubt, aufgrund Ihrer Angaben als ärztliche*r Sachverständige*r die Rechtsfrage zu beantworten, ob Prüfungsunfähigkeit vorliegt.

Aufgrund meiner heutigen Untersuchung zur Frage der Prüfungsunfähigkeit kann ich aus ärztlicher Sicht Folgendes feststellen:

Diagnostisches Verfahren:

.....

.....

Befunde:

.....

.....

Diagnose:

.....

.....

Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit / Symptome:

.....

.....

.....

Dauer der Krankheit vom bis einschließlich

.....

Datum

Praxisstempel

.....

Unterschrift

Information

Dieses Formular soll dazu beitragen, im Krankheitsfall den Nachweis zu erbringen, dass am Prüfungstag eine Prüfungsunfähigkeit im Rechtssinne vorgelegen hat. Nach ständiger Rechtsprechung hat nicht die*der Ärztin*Arzt die Prüfungsunfähigkeit festzustellen – dies ist vielmehr Aufgabe des Prüfungsamtes und des Prüfungsausschusses, die ihrer Prüfung die ärztlich festgestellten Sachverhalte zugrunde legen. Dieses Formular verbessert und vereinfacht daher das Zusammenwirken von zu prüfender Person, Ärztin*Arzt, Prüfungsamt und Prüfungsausschuss im Prüfungsverfahren. Deshalb sollte, falls dieses Formular nicht verwendet wird, jede anders erstellte ärztliche Bescheinigung die im Formular vorgesehenen medizinischen Aussagen enthalten.

Gemäß § 52 Abs. 2 der Rahmenordnung für Studium und Prüfungen der Charité – Universitätsmedizin Berlin ist bei Rücktritt wegen Krankheit neben der unverzüglichen Mitteilung des Grundes zusätzlich eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

Hinweise

Sollte eine zu prüfende Person aus einem wichtigen Grund (z.B. krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit) nicht an einer Prüfung teilnehmen können oder diese abbrechen müssen, so kann die Prüfung als nicht unternommen gewertet werden, wenn die Voraussetzungen für einen genehmigungs-fähigen Rücktritt oder ein begründetes Versäumnis vorliegen.

Ein **Rücktritt** liegt vor, wenn eine zu prüfende Person nach Ende der Widerrufsfrist und vor dem Prüfungstermin erklärt, aus wichtigem Grund an der Prüfung nicht teilnehmen zu können.

Ein **Versäumnis** liegt vor, wenn eine zu prüfende Person nach der Zulassung (und ohne genehmigten Rücktritt) nicht an einer Prüfung teilnimmt, eine (schriftliche) Prüfungsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig abgibt oder eine Prüfung unter- bzw. abbricht.

Die Genehmigung sowohl eines Rücktrittes als auch eines Versäumnisses ist nur zu erteilen, wenn:

1. der Grund für den Rücktritt oder das Versäumnis **unverzüglich** mitgeteilt worden ist und
2. ein **wichtiger Grund** für den Rücktritt oder das Versäumnis vorliegt und dieser nachgewiesen / glaubhaft gemacht wurde.

Unverzüglich bedeutet „ohne schuldhaftes Zögern“, d.h., dass die zu prüfende Person grundsätzlich sofort, sobald der Grund für den Rücktritt oder das Versäumnis bekannt ist, die zuständige Stelle (das Prüfungsamt / den Prüfungsausschuss) darüber informieren muss. Dies kann per E-Mail unter pruefungen@charite.de oder per Telefax unter 030 450 7576921 erfolgen.

Grundsätzlich hat diese Mitteilung **spätestens am Tag der betroffenen Prüfung (bei einem Rücktritt vor Prüfungsbeginn)** zu erfolgen. Andernfalls hat die zu prüfende Person nachzuweisen, dass eine frühere Mitteilung unverschuldet nicht möglich war.

Der mitgeteilte **wichtige Grund** ist ebenso **unverzüglich nachzuweisen**, im Falle von Krankheit durch Vorlage einer ärztlichen Stellungnahme hinsichtlich einer eventuellen Prüfungsunfähigkeit am Tag der Prüfung. Diese muss entweder vor oder spätestens am Tag der Prüfung ausgestellt und an die zuständige Stelle übermittelt worden sein (Aufgabe bei der Post reicht aus).

Ein Rücktritt bzw. ein Versäumnis kann in der Regel nicht genehmigt werden, wenn die zu prüfende Person nicht spätestens am Tag der Prüfung die Gründe mitgeteilt hat und dem Prüfungsamt und Prüfungsausschuss nicht spätestens drei Werktage nach dem Prüfungstermin eine ärztliche Stellungnahme vorliegt.

Ein Rücktritt nach Ende der Prüfung ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Auf Grundlage der unverzüglich vorgelegten ärztlichen Stellungnahme prüfen das Prüfungsamt und der Prüfungsausschuss, ob „Prüfungsunfähigkeit“ (Rechtsbegriff) vorliegt.

Wird der Rücktritt oder das Versäumnis genehmigt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Nachholung dieser Prüfung ist erst zum nächsten Prüfungszyklus möglich.

Wird ein Rücktritt oder ein Versäumnis nicht genehmigt, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Auszug aus der Rahmenordnung für Studium und Prüfungen der Charité – Universitätsmedizin Berlin:

§ 52 – Rücktritt von einer Prüfung

(1) Tritt eine zu prüfende Person von einer Prüfung oder einem Prüfungsteil zurück, so hat sie die Gründe unverzüglich dem Prüfungsausschuss mitzuteilen. Der Rücktritt ist nur zu genehmigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Rücktritt von der Prüfung ist spätestens vor Beginn des Termins zu erklären.

(2) Beruft sich die zu prüfende Person auf das Vorliegen einer Krankheit, hat sie eine ärztliche Bescheinigung über ihre Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Beruft sich die zu prüfende Person erneut auf das Vorliegen einer Krankheit, hat sie auf Verlangen des Prüfungsausschusses eine amtsärztliche Bescheinigung vorzulegen.

(3) Genehmigt der Prüfungsausschuss den Rücktritt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen.

(4) Wird die Genehmigung für den Rücktritt nicht erteilt oder unterlässt es die zu prüfende Person, die Gründe für ihren Rücktritt unverzüglich mitzuteilen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 53 – Versäumnis eines Prüfungstermins

(1) Versäumt eine zu prüfende Person einen Prüfungstermin oder gibt sie eine Prüfungsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab oder unterbricht sie die Prüfung, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Akzeptiert der Prüfungsausschuss einen wichtigen Grund für das Verhalten der zu prüfenden Person, so gilt die Prüfung als nicht unternommen.

(2) Die Regelungen für den Rücktritt von der Prüfung gelten entsprechend.